

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie für Seniorprofessuren der HHU vom 03.03.2026	2
Verfahrenshinweis	5

Leitgedanke

Mit der Einrichtung von Seniorprofessuren soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Erfahrung, Kompetenz und Reputation ausscheidender Professor*innen für die Entwicklung einer Fakultät, eines Instituts oder Faches oder auch für die Universität als Ganzes zu erhalten. Dabei soll die Einrichtung von Seniorprofessuren an der HHU für die Universität ein Instrument sein, um in den Ruhestand versetzte bzw. pensionierte, aber hervorragend geeignete und engagierte Professor*innen der eigenen oder anderer Universitäten im Rahmen eines vertraglich geregelten Dienstverhältnisses für ein (weiteres) Engagement an der HHU zu gewinnen, wenn das im strategischen Interesse der Universität ist.

Aufgaben und Zeitraum

Aufgaben von Seniorprofessor*innen sind in den Bereichen Forschung und Lehre angesiedelt. Die inhaltliche und zeitliche Festlegung der Aufgaben erfolgt in individuellen Vereinbarungen der Hochschule mit den Seniorprofessor*innen. Die Vereinbarungen werden von den Antragstellern vorbereitet und umreißen genau die mit einer Seniorprofessur verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Seniorprofessur hat im Regelfall eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich; hierzu ist eine erneute Antragstellung wie nachfolgend beschrieben erforderlich.

Antragstellung

Anträge auf Einrichtung einer Seniorprofessur können von den Fächern, den Fakultätsräten sowie den Dekanaten oder auf Initiative des Rektorates gestellt werden. Die Anträge der Fächer werden von den zuständigen Dekanaten inhaltlich geprüft und (ebenso wie Anträge der Dekanate selbst) den Fakultätsräten zur Entscheidung vorgelegt. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage der von den Fakultätsräten befürworteten Anträge über die Einrichtung einer Seniorprofessur, eine Zurückverweisung ist möglich. Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor dem geplanten Dienstantritt der Seniorprofessorin bzw. des Seniorprofessors dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Einrichtung einer Seniorprofessur auf Initiative des Rektorats muss der zuständige Fakultätsrat zustimmen.

Der Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur enthält eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Seniorprofessors sowie eine Begründung, warum und wie die*er Kandidat*in der Entwicklung der HHU dienen soll. Dem Antrag ist eine Planung beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchen Räumlichkeiten (ggf. inkl. Laborflächen/-zeiten), welcher Personalausstattung, welchen Mitteln für Verbrauchsmaterial etc. die Seniorprofessur für die beantragte Laufzeit versehen werden soll. Dasselbe gilt für die Finanzierung einer etwaigen Vergütung. Die Kosten für Ausstattung und Vergütung der Seniorprofessur sind durch die Antragsteller zu erbringen.

Die Finanzierung darf die Ausstattung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers nicht belasten. Eine Finanzierung aus Kostenstellen oder Abrechnungsobjekten, die unter

der Verantwortung der bzw. des zukünftigen Seniorprofessors bzw. Seniorprofessorin standen oder stehen, ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Finanzierungen aus zweckgebundenen externen Mitteln für die Seniorprofessur.

Die Fakultäten können nach Rücksprache mit dem Rektorat strengere Voraussetzungen aufstellen (z. B.: Nachfolger*in hat Vetorecht).

Dienstvertrag (DV)

Die Seniorprofessur wird durch einen DV begründet, in dem

- die Vertragspartner (HHU/Die Rektorin/Der Rektor und die*der Universitätsprofessor*in) benannt

sowie

- die konkrete Vertragslaufzeit
- die wahrzunehmenden, von den bisherigen klar abgrenzbaren Aufgaben, bspw. Mitwirkung in einem Forschungsprojekt, Abschlussarbeiten in einem Forschungsprojekt, Lehraufgaben etc.
- die Vergütung und
- die Ausstattung (Sachmittel, wie Büro, Sekretariatskapazität, Laborbedarf, Mitarbeiter*innen, Reisekosten etc.)

festgelegt werden.

Durch den Abschluss des DV wird kein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) begründet.

Durch die Übernahme einer Seniorprofessur entsteht keine Anwartschaft auf Sonderurlaub, Forschungsfreisemester oder vergleichbare beamtenrechtliche Ansprüche.

Vergütung

Die Vergütung wird durch die*den Rektor*in im Benehmen mit der Fakultät, die den Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur gestellt hat bzw. zu der das antragstellende Fach gehört, festgelegt. Sie unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Die Vergütung soll in der Regel bei Versorgungsempfängern*innen unter Berücksichtigung der versorgungsrechtlichen Vorschriften maximal die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen den Versorgungsbezügen und den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen betragen. Bei Professor*innen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis soll die Vergütung in der Regel die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen den letzten aktiven Dienstbezügen und der Altersrente betragen.

Sofern eine Seniorprofessur an ein*en Professor*in vergeben werden soll, die*der vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Dienst der HHU ausgeschieden ist, erhalten diese in der Regel keine Vergütung.

Ausnahmen sind bei Beantragung der Seniorprofessur fachlich zu begründen. Die Entscheidung über Ausnahmen obliegt dem Rektorat.

Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungsbezüge (z. B. nach HLeistBVO) als die vertraglich vereinbarten gezahlt.

Status

Sofern Seniorprofessor*innen entfristete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen der HHU sind, sind sie nach § 9 Abs. 1 HG Mitglieder der HHU. Sofern sie nicht Mitglieder nach den § 9 Abs. 1 sind, gehören sie als nebenberuflich und vorübergehend an der Hochschule Tätige gem. § 9 Abs. 4 HG der Hochschule an, ohne Mitglieder zu sein. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Sonstiges

Die Amtsbezeichnung lautet ‚Seniorprofessorin‘ oder ‚Seniorprofessor‘.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.09.2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.02.2026

Düsseldorf, den 03.03.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.